

Anlage zum Führerscheinantrag

Prüfort für die praktische Fahrerlaubnisprüfung nach § 17 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV

Nach § 17 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV ist die praktische Prüfung am Ort der Hauptwohnung oder am Ort der schulischen oder beruflichen Ausbildung, des Studiums oder der Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüferte, kann die Prüfung auch an einem nahegelegenen Prüferte zugelassen werden.

Wird der Antrag mit dem Besuch einer so genannten Ferienfahrschule begründet, soll eine Kopie des Ausbildungsplanes (zeitlicher Ablauf des Kurses mit dem voraussichtlichen Prüfungstag) vorgelegt werden. Der Prüfauftrag wird dann auf einen angemessenen Zeitraum befristet.

(Familienname)

(Vorname)

Fahrschule:

Gewünschter Prüferte:

- Bad Hersfeld
 Bebra

Begründung:

- Wohnort
 Ausbildungsort
 Ort der Arbeitsstelle
 Studienort
 nahegelegener Prüferte

(Ort und Tag)

(Unterschrift des Antragstellers)